

SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.



Vorstand des SV Grün-Weiß Niederwiese e.V.

Beitragsordnung des SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V. (Stand: 01.01.2024)

Fußball
Handball
Kanu
Kegeln
Schach
Tischtennis
Turnen
Volleyball

§ 1 Grundlage

- a) Diese Beitragsordnung dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung in der Definition der Beitragszahlung im SV Grün-Weiß Niederwiesa e.V.
- b) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder auf Grundlage von § 4 (6) und § 6 der Vereinssatzung.
- c) Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung der Abteilungen des Vereins. Die Abteilungen des Vereins sind darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen.
- d) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Basis-Beitrag (§2) und einem Abteilungsbeitrag zusammen und ist definiert – **mit Anlage 2** – Mitgliedsbeiträge.
- e) Nur auf dieser Basis kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern vollumfänglich erfüllen.

§ 2 Basis Beitrag

Der Basis Beitrag basiert auf den jährlichen Abgaben an die Verbände (KSB, LSB) sowie die Kosten der Versicherungen, den Verein und sonstige Ausgaben definiert – **mit Anlage 1** – Basisbeitrag.

§ 3 Mindestbeitragshöhe

Um die Voraussetzung der Fördermöglichkeit einzuhalten, muss ein Mindestmitgliedsbeitrag pro Kind/Jugendlichem von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro pro Jahr erhoben werden. (LSB Sportförderung)

§ 4 Abteilungsbeitrag, Beitragskategorien und Definition Mitgliedsbeiträge

Jede Abteilung legt die jeweilige Beitragshöhe eigenverantwortlich, mit Beschluss (einfache Mehrheit), in einer Mitgliederversammlung / Abteilungsleitungssitzung fest. Die Regelung über die Mitgliedsbeiträge wird von jeder Abteilung als Anlage zur Beitragsordnung aufgenommen.

Dabei soll sich die Abteilung an folgende Kategorien orientieren.

- a. **Ehrenmitglieder**
Beitragsfrei laut Satzung § 3 Absatz (3)
jeweils ab 01.01. des Folgejahres
- b. **Übungsleiter / Schieds- und Kampfrichter / Leitungsmitglieder**
Mitglieder mit gültiger Ehrenamtsvereinbarung, Schiedsrichter und gewählte Leitungs- und erweiterte Leitungsmitglieder.
- c. **Kinder ***
bis 14 Jahre
- d. **Jugendliche ***
ab 15 bis 18 Jahre
- e. **Erwachsene im Trainings- und aktiven Spielbetrieb ***
ab 19 Jahre
- f. **Erwachsene im Trainingsbetrieb ***
ab 19 Jahre
- g. **Fördermitglieder**
Bei fördernder Mitgliedschaft kann die Höhe des Förderbeitrages durch das Mitglied selbstbestimmt werden.
- h. **Sozialverträglicher Beitrag**
siehe § 5 dieser Beitragsordnung

Zum Wechsel der Beitragskategorien ist ein schriftlicher Antrag an die Abteilungsleitung zu stellen.

Der Wechsel der Beitragskategorie beginnt jeweils ab 01.01. des Folgejahres

* Stichtag 01.01. vollendetes Lebensjahr

§ 5 Beitragsminderung / sozialverträglicher Beitrag

- a) Jedes Mitglied (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre die Erziehungsberechtigten) hat das Recht auf Minderung des Beitrages, wenn soziale (finanzielle) Gegebenheiten es erfordern.
- b) Der Antrag ist durch das Mitglied bzw. Erziehungsberechtigten des Mitglieds, schriftlich an die Abteilungsleitung zu stellen.
- c) Die Abteilungsleitung entscheidet über die Bewilligung des Antrags, die Höhe der Minderung und die Dauer der Beitragsminderung

§ 6 Beitragszahlung

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos und durch erteilte Lastschrifteinzugsermächtigung zu entrichten.
- b) Der Einzug des Mitgliedbeitrages per Lastschriftmandat erfolgt bei halbjährlicher Zahlungsweise im 1. Quartal und 3. Quartals des laufenden Jahres, sowie bei jährlicher Zahlungsweise zum 1. Quartal des jeweilig laufenden Jahres.
- c) Das Mitglied ist verpflichtet, für die erforderliche Deckung seines Kontos zu sorgen.
- d) Das Mitglied ist verpflichtet, umgehend veränderte Kontodaten der Abteilungsleitung mitzuteilen.
- e) Bei abgewiesenen Lastschriften werden dem Mitglied die jeweilig anfallenden Bankgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr von min. 10,00 EUR pro Fehlbuchung berechnet.
- f) Eine wiederholte Fehlabbuchung begründet den Ausschluss der Mitgliedschaft.
- g) Der Verein wird rückständige Beiträge gerichtlich durchsetzen, soweit nicht eine Erlass- oder Stundungsregelung mit dem Mitglied getroffen wird.
- h) Bei Neueintritt im laufenden Beitragsjahr, ist der Tag der Annahme der Mitgliedschaft durch die jeweilige Abteilungsleitung ausschlaggebend.
- i) Grundsätzlich wird der Mitgliedsbeitrag bei Neueintritt des laufenden Jahres anteilig, aufgerundet und ab dem Monat des ersten Trainings berechnet. (jährlicher Beitrag der Abteilung durch 12 Monate mal der noch zu zahlenden Monate.

§ 7 Lastschrift

Lastschrifteinzug erfolgt unter Verwendung einer Mandats-Nr.: _____ (z.B. Mitgliedsnummer des betreffenden Mitglieds), unter Angabe des Beitragsjahres und Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer "DE76ZZZ00000629198" des Vereins zum jeweiligen Fälligkeitstag

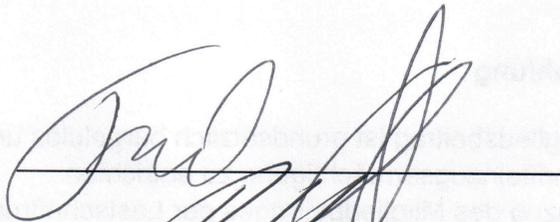
§ 8 Gültigkeit

Die Beitragsordnung basiert nach Beschluss des erweiterten Vorstandes des Vereins auf der Vorstandssitzung vom 20.11.2023.

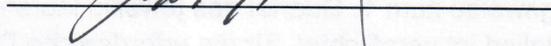
Eine Anpassung der Beitragshöhe gemäß **Anlage 1** und **Anlage 2** hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung gilt ab sofort und bis auf Widerruf durch den Vorstand des Vereins.

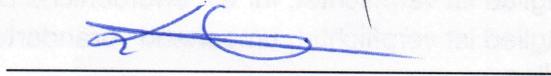
Vorsitzender Verein



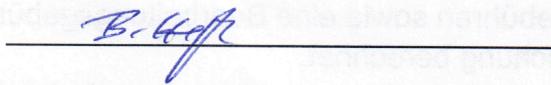
1. Stellv. Vorsitzender



2. Stellv. Vorsitzender



Schatzmeister Verein



Ort, Datum:

Niederwiesa, 20.11.2023